STADT LÖRRACH

Neufassung der Richtlinie zum Förderprogramm „Steckerfertige PV-Anlagen", Bakonsolaranlagen **Stand 15.11.2024**

1) Zweck der Förderung

Die Stadt Lörrach gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie für überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die sich innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Lörrach befinden, einen Zuschuss für sogenannte Balkonsolaranlagen, genaue Bezeichnung nach VDE: „Steckerfertige PV-Anlagen".

Förderzweck ist die nachhaltige Einsparung von konventionell erzeugtem Strom und die Förderung erneuerbarer Energien durch Photovoltaik-Anlagen. Hiermit wird ein weiterer Beitrag zur Reduzierung der CO_2-Emissionen in Lörrach erzielt und ein neuer Schritt in Richtung Lörrach klimaneutral gemacht.

2) Fördergegenstand

a) gefördert werden Balkonsolaranlagen (gemäß VDE als „Steckerfertige PV-Anlagen" bezeichnet), mit derzeit max. 800 VA Einspeiseleistung des Wechselrichters (entspricht ca. 0,8 kWp), (siehe auch Anhang 1, Nr. I).

b) Pro Haushalt und Messeinrichtung ist nur eine einzige steckerfertige PV-Anlage förderbar, dabei beträgt die Förderung 100 € pauschal.

c) Die Stadt Lörrach fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

3) Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigung)

a) Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, hier sowohl Mieter/innen und auch Eigentümer/innen, welche eine erneuerbare Stromerzeugungsanlage im Sinne dieser Richtlinie realisieren wollen. Eigentümer/innen mehrerer Wohnungen dürfen nur für eine Wohneinheit einen Antrag stellen.

b) Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Stadtgebiet von Lörrach sein. Die Förderung gilt sowohl für bestehende Gebäude als auch für Neubauten – jedoch darf nach der Installation nur eine einzige PV-Anlage mit maximal 800 VA Einspeiseleistung pro Wohnung/Wohneinheit und Messeinrichtung des Energieversorgers vorhanden sein.

c) Für die Förderung werden nur Anlagen berücksichtigt, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie installiert wurden. Geprüft wird das Datum auf der Rechnung und der Anmeldung der Balkonanlage im Markstammdatenregister.

4) Antragstellung (Fristen und Verfahren)

a) Fristen

Die Antragstellung muss i.d.R. vor Beginn der Maßnahme erfolgen - die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung und dem Einreichen und der Überprüfung der Installationsnachweise. Zwischen Antragseingang und dem Einreichen der Installationsnachweise dürfen höchstens 4 Monate vergehen.

b) Antrags- und Bewilligungsverfahren (2-stufig)

ba) Anträge zur Förderung der genannten Maßnahme sind auf entsprechenden Formblättern beim Fachbereich Umwelt- und Mobilität einzureichen. Die Stadt kann eine andere Stelle mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen. Eine solche Beauftragung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

bb) Bestandteil eines Antrags sind das Antragsformular und bei Mietern zusätzlich die Zustimmung der Eigentümer/in. Details zu den geforderten Unterlagen finden sich im Anhang 1, Nr. II. Der gesamte Anhang ist für diese Förderung mitgeltend.
Die Antragsformulare inklusive Zustimmung der Eigentümer/in werden nach Eingangsdatum geprüft. Der/die Antragsteller/in erhält eine kurze Information, dass sein Antrag zur Förderung vorgemerkt ist und ob er noch im Haushaltsbudget Berücksichtigung findet.
Die endgültige Bearbeitung erfolgt erst, wenn alle Antragsunterlagen inklusive dem Installationsnachweis vorliegen. Bei unvollständigen Anträgen wird der/die Antragsteller/in entsprechend hierüber informiert und zur Nachreichung der Unterlagen innerhalb von einem Monat aufgefordert. Nicht vollständige und nicht mängelfreie Antragsunterlagen werden negativ beschieden. Dann rückt ein später gestellter Antrag gemäß dem Eingangsdatum nach.

c) Installationsnachweis / Auszahlung

ca) Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnung und der Anmeldung im Marktstammdatenregister, sowie digitaler Fotos der Anlage innerhalb von 4 Monaten nach Antragsstellung nachzuweisen. Alle Daten auf allen Unterlagen können zur Überprüfung der Plausibilität herangezogen werden.

cb) Die gewährten Fördermittel werden erst nach Vorlage der erforderlichen Installationsnachweise ausbezahlt. Einzelheiten sind im Anhang dieser Richtlinie festgelegt. Die Stadt Lörrach oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der Antragsteller/innen vorzunehmen. Hierfür steht der Stadt Lörrach oder dem Beauftragten ein Betretungsrecht zu.

5) Allgemeine Anforderungen

a) Alle notwendigen Umbaumaßnahmen zu den Vorhaben müssen regelkonform ausgeführt werden und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (VDE-Normen). Sind Eingriffe in die Elektrik des Gebäudes notwendig, müssen diese von Elektro-Fachkräften oder Fachbetrieben ausgeführt werden. Die Stadt Lörrach hält die Überprüfung des Einspeisestromkreises und der Sicherungen durch eine Elektrofachkraft für sinnvoll. Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Eigenbauten können nicht gefördert werden.

b) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

c) Soweit durch diese Richtlinie Rechtsfolgen an Vorgaben der Energiegesetze, des GEG oder anderer Gesetze und Verordnungen, sowie der relevanten VDE-Normen geknüpft werden, ist deren Fassung zum Zeitpunkt der Ausführung der geförderten Maßnahme maßgeblich. Berücksichtigt werden müssen vor Durchführung der Maßnahme auch Anforderungen, die sich aus dem Brandschutz und der Statik, sowie aus den Natur- und Artenschutzgesetzen ergeben. Auch dort sind die aktuellen Fassungen zum Zeitpunkt der Ausführung der Maßnahme maßgeblich.

d) Der/die Antragsteller/in ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

e) Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln kumuliert werden, soweit dies nicht von den anderen Fördergebern ausgeschlossen wird.

6) Widerrufsmöglichkeiten

a) Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht gemäß den Anforderungen ausgeführt worden sind, der/die Antragsteller/in die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

b) Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller/innen außerdem zur Erstattung anfallender Kosten, wie z.B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten, herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben werden.

7) Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller/innen am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Lörrach gewahrt. Die Stadt Lörrach ist berechtigt, Ergebnisse, wie bspw. installierte Leistung pro Gebäude oder Straße, aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Lörrach hat, ist sie nach Zustimmung durch den/die Zuwendungsempfänger/in berechtigt, über diese Maßnahme mit Namensnennung und Bild zu berichten.

8) Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 27.11.2024.

Lörrach, den 23.11.24
Datum

Monika Neuhöfer-Avdić,
Bürgermeisterin

Anhang 1: Weitergehende Hinweise zur Förderung

I. VDE, „Steckerfertige PV-Anlagen" (Balkonsolarmodule)

Mit Balkonsolarmodulen können auch Mieter/innen, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht, mit Zustimmung der Eigentümer/innen die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützen. Diese Möglichkeit fördert die Stadt Lörrach mit einem pauschalen Zuschuss.

Voraussetzungen

Gefördert werden steckerfertige Stromerzeugungsgeräte (Balkonmodule), wenn alle anerkannten Regeln der Technik bei der Installation und dem Betrieb der Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei PV-Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Die Leistung des Wechselrichters darf derzeit insgesamt nur 800 VA betragen, bei einer elektronischen/softwaremäßigen Drosselung der Leistung ist die ursprüngliche Leistung des Wechselrichters maßgeblich. Bei größeren Werten als 800 VA entfällt die Förderfähigkeit nach dieser Richtlinie. Die für den Anschluss des Balkonmoduls ans Stromnetz geltenden Vorschriften sind einzuhalten. Ein Betrieb der Balkonmodule mit handelsüblichen Mehrfachsteckdosen ist nicht zulässig. Auf die Einhaltung des Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) des Wechselrichters ist schon beim Kauf zu achten. Die Einhaltung der Bestimmungen und einschlägigen Normen für den sicheren Betrieb der Balkonmodule obliegt den Betreibern.

Für den Anschluss der Balkonanlage ans Netz ist die Verbindung zu verwenden, wie von der VDE zum Zeitpunkt der Installation angegeben.

Gefördert wird nur, wo die Montage in der unmittelbaren Nähe zur angegebenen Wohneinheit und als einzige PV an der Wohneinheit und Messeinrichtung erfolgt. Voraussetzung ist zudem, dass bei Mietern/innen der/die Eigentümer/in der Installation einer Balkonsolaranlage zustimmt. Insbesondere muss der/die Eigentümer/in bei der geplanten Ausführung im Sinne der Verkehrssicherungspflicht und der Kontrollpflicht das Restrisiko zu tragen bereit sein.

Die Verpflichtung zur Prüfung der Vorgaben im Planungsrecht im Bereich des jeweiligen Gebäudes, sowie die Berücksichtigung der Auswirkungen durch die Installation der „Steckerfertigen PV-Anlage" als bauliche Anlage, ist durch den/die Antragsteller/in sicher zu stellen. Die Stadt Lörrach als Fördermittelgeberin kann hierfür nicht haftbar gemacht werden. Eine Haftung der Stadt Lörrach für Folgen und Schäden aus der Installation und dem Betrieb der Anlagen ist generell ausgeschlossen.

Für Wohnungen in größeren Wohnungskomplexen wird die Anzahl der förderfähigen Anlagen auf 4 Stück pro Flurstück/Gebäudekomplex begrenzt, um eine bessere Streuung und Verteilung im Stadtgebiet zu erzielen.

II. Ablauf des Antrags und seine Bestandteile, inkl. Installationsnachweis, bestehend aus (a), (b), (c)

Für die initiale Antragstellung sind zunächst das ausgefüllte Antragsformular und im Vermietungsfall die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer_in einzureichen:

(a) Ausgefüllter Antrag mit der Zusicherung, dass die Überprüfung der Voraussetzungen des Einbauortes und die Installation regelkonform erfolgen werden.

(b) Bei Mietern: Ergänzend die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer_in, sowohl grundsätzlich zum Anbringen einer solchen Anlage, als auch zur detaillierten Ausführung der Montage.

Nach der Fertigstellung muss der Installationsnachweis durch entsprechende Unterlagen beim Fachbereich Umwelt- und Mobilität spätestens 4 Monate nach Antragseingang eingereicht sein. Dafür wird das Eingangsdatum des Antrags und der Unterlagen herangezogen.

Als Installationsnachweis nach Fertigstellung bzw. Installation der PV-Anlage müssen eingereicht werden:

Kopie der Rechnung des Balkonmoduls inkl. Nachweis des Solarmodul-Typs und des Wechselrichtertyps mit Leistungsdaten auf der Rechnung.

Plausibler Nachweis der Eintragung in das Marktstammdatenregister als alleinige PV-Anlage an der Messeinrichtung der Wohneinheit, sowie digitale Fotos von der Anlage und der regelkonformen Installation. Dadurch erfolgt die Erklärung, dass die Einhaltungen aller einschlägigen Vorschriften vorliegen.

Gefördert wird nur, wenn ausschließlich eine Balkonsolaranlage an der Messstelle betrieben wird und keine weitere PV-Anlage dort vorhanden ist. Dies gilt, obwohl die Leistungen der PV-Anlagen und Balkonsolaranlagen gemäß Solarpaket nicht mehr aufsummiert werden.